

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 620
der Abgeordneten Frank Bommert und Prof. Dr. Michael Schierack
Fraktion der CDU
Landtagsdrucksache 5/1434

Einhaltung der Hilfsfristen

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 620 vom 16.06.2010:

In der Verordnung über den Landesrettungsplan des Landes Brandenburg heißt es in § 7 – Hilfsfrist: „Der Zeitraum vom Eingang der Notfallmeldung in der Rettungsleitstelle bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes am Notfallort soll in der Regel nicht mehr als 15 Minuten betragen. Die Hilfsfrist gilt nicht für die Wasser- und Luftrettung.“ Die Hilfsfrist ist gemäß § 8 Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz in 95 Prozent der Fälle einzuhalten. In den Landkreisen Oberhavel, Uckermark und Barnim ist die Einhaltung der Hilfsfrist nach eingehenden Gesprächen nicht gewährleistet.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Kenntnis hat die Landesregierung über die Einhaltung der Hilfsfristen in o.g. Landkreisen? (bitte nach Landkreisen aufschlüsseln)
2. Gibt es weitere Landkreise, in denen die Hilfsfristen überschritten werden, und wenn ja, welche?
3. In welchem Umfang werden die Hilfsfristen überschritten, bitte aufgeschlüsselt nach Landkreisen?
4. Besteht nach Auffassung der Landesregierung eine Korrelation zwischen dem Nichteinhalten der Hilfsfrist und einer erhöhten Mortalität in Brandenburg? (wenn ja, bitte begründen, wenn nein, bitte begründen)
5. Waren Todesfälle auf Grund der Nichteinhaltung der Hilfsfristen zu verzeichnen?
6. Was unternimmt die Landesregierung für die Einhaltung der Hilfsfristen?

Datum des Eingangs: 19.07.2010 / Ausgegeben: 26.07.2010

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welche Kenntnis hat die Landesregierung über die Einhaltung der Hilfsfristen in o.g. Landkreisen? (bitte nach Landkreisen aufschlüsseln)

Frage 2: Gibt es weitere Landkreise, in denen die Hilfsfristen überschritten werden, und wenn ja, welche?

Frage 3: In welchem Umfang werden die Hilfsfristen überschritten, bitte aufgeschlüsselt nach Landkreisen?

zu Frage 1 bis 3: Die Landesregierung weist darauf hin, dass die Hilfsfrist als Planungsgröße für den gesamten Rettungsdienstbereich und nicht für jeden einzelnen Einsatz gilt. Danach soll in 95 % der Einsätze zur Notfallrettung das ersteintreffende Rettungsfahrzeug innerhalb von 15 Minuten den Notfallort erreicht haben. In den Landkreisen Barnim, Oberhavel und Uckermark und den anderen Landkreisen stellt sich die Lage im Jahr 2009/2010 wie folgt dar. Angegeben ist der Grad der Erfüllung der Hilfsfrist, Soll ist 95 %.

- Barnim 87 %, (Zahlen nur für 2010)
- Oberhavel 88,9 %
- Uckermark 89,4 %
- Dahme-Spreewald (auf Grund eines Erfassungsproblems nicht quantifizierbar)
- Elbe-Elster 89 %
- Märkisch-Oderland 80 %
- Oberspreewald-Lausitz 88,7 %
- Oder-Spree 89,5 %
- Ostprignitz-Ruppin 83,6 %
- Potsdam-Mittelmark 93,2 %
- Prignitz 91,5 %
- Spree-Neiße 92,7 % (Zahlen nur für 2010)
- Teltow-Fläming 89 %.

Frage 4: Besteht nach Auffassung der Landesregierung eine Korrelation zwischen dem Nichteinhalten der Hilfsfrist und einer erhöhten Mortalität in Brandenburg? (wenn ja, bitte begründen, wenn nein, bitte begründen)

Frage 5: Waren Todesfälle auf Grund der Nichteinhaltung der Hilfsfristen zu verzeichnen?

zu Frage 4 und 5: Es gibt keine gesicherten Aussagen über die zeitbezogene Wirkung des Rettungsdienstes bzw. zu Einzelereignissen mit Todesfolgen. Eine erhöhte Mortalität kann für Brandenburg insgesamt nicht festgestellt werden. Nach den Sterbeziffern (Quelle: Statistisches Bundesamt, Sterbeziffern 2008 nach Ländern je 100.000 Einwohner) liegt Brandenburg bei den Flächenländern nach Baden-Württemberg, Bayern, Hessen knapp hinter Nordrhein-Westfalen auf dem fünften Platz, also noch vor Rheinland-Pfalz, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Thüringen, Sachsen, Saarland und Sachsen-Anhalt. Bei akuten lebensbedrohlichen Erkrankungen bzw. Verletzungen mit Todesfolge, wie sie z. B. Herzin-

farkte, Schlaganfälle oder schwere Unfälle darstellen und der Rettungsdienst tätig geworden ist, liegt Brandenburg bei der Mortalität teils über und teils unter dem Bundesdurchschnitt.

Frage 6: Was unternimmt die Landesregierung für die Einhaltung der Hilfsfristen?

zu Frage 6: Die Landesregierung hat das Problem erkannt. Nach dem Inkrafttreten des Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes im Juli 2008 hat das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium im Rahmen der Rechtsaufsicht die Landräte und Oberbürgermeister auf ihre Verpflichtung zur Erfüllung der gesetzlichen Hilfsfrist hingewiesen und Hinweise zu ihrer einheitlichen Erfassung gegeben. Erstmals liegt dem Ministerium nun für das Jahr 2009 die Auswertung der Hilfsfristen nach neuer Rechtslage vor. Unabhängig davon befand sich das Ministerium bereits mit den Landkreisen im Dialog, die einen Nachholbedarf haben. Dazu haben diese Landkreise in den letzten eineinhalb Jahren eine externe Überprüfung der rettungsdienstlichen Strukturen vornehmen lassen bzw. bereiten eine solche vor. Herausgestellt hat sich bei den Analysen, dass das Haupthindernis bei der Erfüllung der Hilfsfrist die hohe Anzahl von Duplizitätsfällen ist (gleichzeitiger Bedarf in einem geografischen Bereich mit einfacher rettungsdienstlicher Abdeckung innerhalb der Hilfsfrist), die in einigen Landkreisen über 10 % der Einsätze beträgt. Insgesamt ist der Rettungsdienst in Brandenburg und vor allem in den Landkreisen nach Einschätzung der Landesregierung im Jahr 2010 besser aufgestellt als vor der Novellierung des Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes im Jahr 2008.